



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, August 2014

## PENDLERRECHNER 2.0<sup>©</sup>

Seit dem 25. Juni 2014 steht die verbesserte, realitätsnähere Version des Pendlerrechners zur Verfügung (Erststart war am 12. Februar 2014, sh unsere Info vom Mai und Juni 2014)). Einen Erlass zum Pendlerrechner 2.0 gibt es zwar noch nicht, es gibt aber trotzdem einiges zur seiner Logik und seiner Auswirkung auf die Lohnverrechnung zu sagen.

- Der Pendlerrechner berechnet in einem **ersten Schritt** die schnellste Verbindung mit einem Massenverkehrsmittel (im Folgenden „Öffi“) bzw die schnellste optimale Kombination zwischen Öffi und PKW („Park & Ride“). Das Ergebnis ist die kürzeste Zeitdauer, die zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Öffi-Benützung herangezogen wird.
- In einem **zweiten Schritt** ist diese Route auch für die Ermittlung der Entfernung maßgeblich.

Der neue Pendlerrechner optimiert unter anderem die Einbindung von **Park & Ride**-Anlagen, bevorzugt bei Vorliegen reiner Öffi und Park & Ride-Varianten die (auch längere) reine **Öffi-Variante**, stellt bei Unzumutbarkeit öffentlicher Verbindungen auf die **schnellste** (statt der kürzesten) **Strecke** um, senkt (zur realistischeren Abbildung des Pendlerverkehrs) die **Durchschnitts-geschwindigkeit** für Autofahrten und zieht bei unterschiedlichen Entfernungen bzw Fahrtzeiten hin und zurück generell die **längere Strecke** heran. Für den Fall, dass der Rechner **nicht anwendbar** ist oder **kein Ergebnis** liefert, gibt es das Formular L33.

Die Verpflichtung der Dienstnehmer, **rechtzeitig** (nunmehr) **bis 30. September** ein Formular L34 EDV - in der Version 1.0 (12.2.-24.6.2014) oder 2.0 (ab 25.6.2014) - abzugeben, hat sich nicht geändert - folgende Varianten sind denkbar:

- Der Dienstnehmer hat **rechtzeitig** sein Formular nach **Version 1.0** abgegeben und **Version 2.0 ist nachteilig**: 2014 bleibt es beim günstigeren Ergebnis der Version 1.0, aber für 2015 ist ein Ausdruck ab 25.6.2014 nötig, womit ab 1.1.2015 der ungünstigere Wert gilt.
- Der Dienstnehmer hat **rechtzeitig** sein Formular nach **Version 1.0** abgegeben und **Version 2.0 ist vorteilhaft**: 2014 gilt - durch eine verpflichtende Aufrollung - für das gesamte Jahr das günstigere Ergebnis der Version 2.0, die auch für 2015 weiter gilt.
- Gibt der Dienstnehmer **bis 30. September keinen Ausdruck** ab (weder Version 1.0 noch Version 2.0), darf der Dienstgeber ab 1. Oktober das „alte“ Pendlerpauschale jedenfalls nicht weiter berücksichtigen. Für die Monate 1-9/2014 könnte es - und das ist noch nicht geklärt - zu einer Haftung des Dienstgebers kommen, falls er das alte Pendlerpauschale nicht für das gesamte Jahr storniert.
- Gibt der Dienstnehmer das Formular erst im **Oktober oder später ab**, lebt der Anspruch auf das Pendlerpauschale für die Restmonate wieder auf (ohne ein Verpflichtung zur Aufrollung für die Vormonate).
- Der Ausdruck nach **Version 1.0** (vom 12.2.2014 bis zum 24.6.2014) wird **jedenfalls ab 1.1.2015 ungültig** und ist spätestens am 31.12.2014 durch einen neuen Ausdruck für 2015 zu ersetzen.
- Da der Dienstnehmer das Pauschale in seiner **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen kann, sollte der Dienstgeber kein Risiko eingehen!

© Paul & Schlemmer (20.08.2014)  
s:\daten\_topaudit\info\info für dienstgeber-dienstnehmer\pendlerrechner 2.0.dotx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.